

## Grundsicherungsrecht

### Zur Deckelung der Unterkunftskosten nach Ablauf der 6-Monatsfrist bei fehlendem Engagement zur Wohnungssuche

§ 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II

Eine Kostensenkungsobliegenheit des Leistungsberechtigten besteht nur dann, wenn eine konkrete, zumutbare und angemessene Unterkunftsalternative zur Verfügung steht und dem Leistungsberechtigten bekannt ist. Eine Obliegenheit zur Wohnungssuche besteht hingegen nicht, da das Gesetz an das bloße Unterlassen einer Wohnungssuche keine negativen leistungsrechtlichen Konsequenzen knüpft. (Amtlicher Leitsatz)

SG Speyer, Gerichtsbescheid vom 7.1.2021 – S 15 AS 250/19, BeckRS 2021, 330

#### Sachverhalt

Die Klägerin begehrt die Gewährung höherer Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.2.2019 bis 31.12.2019. Die Bruttokaltmiete betrug in diesem Zeitraum monatlich 601,60 EUR. Daneben musste die Klägerin eine Heizkostenvorauszahlung in Höhe von 135,00 EUR monatlich leisten.

Der Beklagte bewilligte der Klägerin und ihren zwei Kindern zunächst SGB II-Leistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (KdU). Mit Schreiben vom 19.7.2018 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass ihre KdU-Aufwendungen unangemessen hoch seien und deshalb nur für eine Übergangsfrist von grundsätzlich nicht mehr als 6 Monaten anerkannt werden könnten. Die Klägerin sei gehalten, innerhalb dieser Frist ihre gegenwärtigen KdU-Kosten auf einen angemessenen Umfang zu senken. Die bisherigen KdU-Kosten würden bis zum 31.1.2019 anerkannt. Als für die Klägerin bzw. ihre Bedarfsgemeinschaft angemessen gälten in ihrer Wohn-gemeinde 380,00 EUR Nettokaltmiete und 462,40 EUR Bruttokaltmiete bei einer Wohnfläche von bis zu 80 m<sup>2</sup>.

Für den Zeitraum vom 1.2.2019 bis 31.12.2019 berücksichtigte der Beklagte eine Grundmiete von 380,01 EUR, Nebenkosten in Höhe von 82,41 EUR und Heizkosten in Höhe von 84,99 EUR. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch und nachfolgend Klage mit dem Begehren, weiterhin die vollen Wohnkosten zu übernehmen. Auf Frage des SG, ob der Beklagte der Klägerin vor oder während der streitgegenständlichen Zeit Wohnungsangebote zur Kenntnis gegeben habe, die seinen Angemessenheitsgrenzen entsprochen hätten, teilte der Beklagte mit, dass er nicht dazu verpflichtet sei, der Klägerin bei der Wohnungssuche zu helfen.

#### Entscheidung

Die Klage ist begründet. Die KdU-Aufwendungen der Klägerin sind entgegen der Auffassung des Beklagten im streitgegenständlichen Zeitraum in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Der Unterkunftsbedarf ist nicht auf „angemessene“ Aufwendungen zu begrenzen. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 HS 2 SGB II werden die tatsächlichen KdU-Aufwendungen zwar nur anerkannt, soweit sie angemessen sind. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind indes auch die KdU-Aufwendungen, die den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen

Umfang übersteigen, als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate. Zu etwaigen fehlenden Bemühungen zur Unterkunfts-senkung führt das SG wörtlich wie folgt aus:

„Aus dieser Vorschrift [§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II] lässt sich keine Rechtsnorm ableiten, die dazu geeignet wäre, fehlendes Engagement bei der Wohnungssuche zu sanktionieren. Wenn der Leistungsberechtigte keine Wohnung sucht, sinkt vielmehr rein tatsächlich die Wahrscheinlichkeit, dass er Kenntnis über eine Unterkunftsalternative erhält. Der Leistungsträger kann dem letztendlich nur begegnen, in dem er dem Leistungsberechtigten von konkreten Unterkunftsalternativen in Kenntnis setzt und hiermit eine zumutbare Kostensenkung ermöglicht. [...] Eine Obliegenheit zur Wohnungssuche besteht hingegen nicht, da das Gesetz an das bloße Unterlassen einer Wohnungssuche keine negativen leistungsrechtlichen Konsequenzen knüpft. [...] Das Überschreiten der am Ende des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II geregelten „Sechsmonatsfrist“ vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. [...] Auch nach Ablauf dieser Sechsmonatsfrist darf eine Begrenzung auf die „angemessenen“ Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aber nur erfolgen, wenn eine entsprechende Kostensenkung möglich und zumutbar ist.“

#### Für die Praxis

Die Entscheidung des SG Speyer ist mutig, dogmatisch korrekt und tangiert bundesweit die häufig zu „lasche“ Handhabung der Jobcenter bei der Kostensenkungsaufforderung.

Hierzu im Einzelnen: Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II dürfen die KdU-Aufwendungen bei der Bedarfsberechnung nur dann auf die „angemessene“ Höhe beschränkt werden, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufwendungen müssen (1) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles unangemessen hoch sein. Die Kostensenkung muss (2) möglich sein. Die Kostensenkung muss (3) zumutbar sein. Die Entscheidung des SG setzt beim Zumutbarkeitskriterium an und stellt fest, dass diese Frage nur dann geprüft werden kann, wenn den SGB II-Leistungsempfängern bei eigener Untätigkeit konkrete Wohnungsangebote zur Kostensenkung vorgelegt werden. Im Klartext ist demnach die Kostensenkungsaufforderung regelmäßig neben der Benennung des angemessenen Mietpreises auch mit konkreten Unterkunftsalternativen auf dem Wohnungsmarkt zu verbinden.

Andere Gerichte legen diese Vorschrift (im Sinne der Praxis der Jobcenter) weniger streng aus (*LSG Hamburg*, 9.7.2020, L 4 AS 38/18). Gleichwohl soll jedenfalls eine objektiv fehlerhafte Angabe zur Höhe der Referenzmiete zur subjektiven Unmöglichkeit der Kostensenkung führen, wenn dadurch der Suchbereich der SGB II-Leistungsempfänger in wesentlichem Umfang beschränkt wird (*LSG Berlin-Brandenburg*, 29.1.2020, L 18 AS 1726/19).

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus